

Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Julia Kreker

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Tramm

Datum

Beratung:

Inventurrichtlinie

Im Zuge der Umstellung des Haushaltswesens auf das Neue Kommunale Rechnungswesen ist es für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz gem. §§ 54 bis 55 GemHVO-Doppik S.-H. erforderlich, das gesamte Vermögen, die Forderungen und Verbindlichkeiten der Gemeinde zu erfassen und zu bewerten. Zentrales Element zur Erfassung und Bewertung bildet die durchzuführende Inventur aller im Eigentum befindlicher Vermögensgegenstände.

Grundlage für die Erfassung der Vermögensgegenstände sind die Regelungen der GemHVO-Doppik S.-H. Um eine weitgehend einheitliche Erfassung im Land Schleswig-Holstein zu gewährleisten, wurde vom Innovationsring Schleswig-Holstein eine Handlungsempfehlung zur Vermögenserfassung in Form einer Musterinventurrichtlinie herausgegeben. Basierend auf der GemHVO-Doppik S.-H. vom 30.08.2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2014 wird eine Inventurrichtlinie für das Amt Büchen und den amtsangehörigen Gemeinden erlassen.

Die Inventurrichtlinie ist die Grundlage für die Durchführung von Inventuren und für die Aufstellung von Inventaren. Die Inventurrichtlinie stellt sicher, dass das Vermögen und die Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfasst, einheitlich im Inventar abgebildet und nach gleichen Bewertungskriterien bewertet werden.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Tramm beschließt die Inventurrichtlinie zur Erfassung des kommunalen Vermögens im Rahmen der Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesens in der beigefügten Fassung.